

Bern, 15.01.2015 / Balbr

Positionspapier – Unternehmenssteuerreform III (USR III)

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als Standesorganisation und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.

I. Forderung von TREUHAND|SUISSE

Das Schweizer Unternehmenssteuerrecht wurde in den letzten Jahren durch die USR I, die USR II und die vielen StHG-Revisionen dauernd angepasst und verkompliziert. TREUHAND|SUISSE fordert ein einfaches und klar verständliches Unternehmenssteuerrecht, damit Unternehmen ihre Steuerpflichten ohne grossen administrativen Aufwand erledigen können.

II. Ausgangslage

Der Bundesrat hat das eidg. Finanzdepartement bereits 2008 mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Gesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz betraut. Weil die damalige Vorlage die aktuellen internationalen Standards der Unternehmensbesteuerung nicht erfüllte, beauftragte der Bundesrat das eidg. Finanzdepartement im Frühling 2012 mit der Weiterführung der Arbeiten, welche in der Vorlage vom 19.09.2014 mündeten. Die Vernehmlassungsvorlage zur USR III vom 19.09.2014 wurde in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Konsultation der interessierten Wirtschaftskreise erarbeitet.

Der Bundesrat sieht für die Umsetzung der USR III ein schnelles Vorgehen. Er beabsichtigt, nach Auswertung der Vernehmlassungen die Botschaft zur USR III im Semester 2015 zu verabschieden. Die parlamentarische Behandlung des Geschäfts könnte somit Mitte 2016 beendet sein. Falls kein Referendum ergriffen wird, kann die USR III in den entsprechenden Gesetzen per 01.01.2017 in Kraft treten. Im Falle eines Referendums soll die Volksabstimmung im ersten Halbjahr 2017 über die Bühne gehen.

III. Fakten / Beurteilung

Der Bundesrat verfolgt mit der USR III folgende 3 Ziele:

- Gewährleistung einer weiterhin konkurrenzfähigen Unternehmensbesteuerung
- Wiederherstellung der interkantonalen Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung
- Sicherung der finanziellen Ergiebigkeit der Gewinnsteuer für Bund, Kanton und Gemeinden

Zwischen den vom Bundesrat anvisierten Zielen bestehen Konflikte. So tragen Gewinnsteuersenkungen auf der einen Seite zu einer konkurrenzfähigen Unternehmensbesteuerung bei,

auf der anderen Seite führen Gewinnsteuersenkungen – zumindest zu Beginn – zu Mindereinnahmen.

Vorgesehene Massnahmen der USR III

Abschaffung kantonale Steuerstati

Die kantonalen Steuerstati, d.h. das Holdingprivileg und die privilegierten Besteuerung von Domizil- und Verwaltungsgesellschaften, stehen international unter starkem Druck. Deshalb sollen diese privilegierten Besteuerungsformen mit der USR III aufgehoben werden. Die Aufhebung der kantonalen Steuerstati und der speziellen Ausscheidungsregeln führen zwar zur besseren Anerkennung der Schweizer Unternehmensbesteuerung, dadurch verliert die Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb jedoch wesentlich an Attraktivität.

- ⇒ TREUHAND|SUISSE ist deshalb der Ansicht, dass diese Attraktivitätsverluste mit anderen Massnahmen, die international anerkannt sind, aufgefangen werden müssen. Ein Gedanke besteht darin, dass die Kantone die Gewinnsteuersätze senken, um eine kompetitive Besteuerungshöhe zu erreichen. Beim Bund soll der Gewinnsteuersatz unverändert bei 8,5 % verbleiben.

Lizenzbox

Mit Einführung der Lizenzbox sollen Erträge aus Immaterialgüterrechten von den übrigen Einnahmen eines Unternehmens getrennt und reduziert besteuert werden – sie kommen also in eine «Box». Bei der Ausgestaltung der Lizenzbox besteht ein grosser Handlungsspielraum. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Modell orientiert sich am Vorbild eines EU-Staates. Es ist klar, dass die Abschaffung der kantonalen Steuerstati mit anderen Massnahmen kompensiert werden muss, damit die Schweiz steuerlich attraktiv bleibt.

- ⇒ Die Einführung der Lizenzbox in der vorliegenden Form wird von TREUHAND|SUISSE deshalb begrüsst.

Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Berechnungen zeigen, dass von der zinsbereinigten Gewinnsteuer in der vorliegenden Form nur Unternehmen mit einer sehr komfortablen Eigenkapitalsituation profitieren können. Dies ist aus Überlegungen der Rechtsgleichheit bedauerlich. Des Weiteren führt der Zinsabzug auf dem Sicherheitskapital nur bei sehr grossen Gesellschaften bspw. bei sehr grossem Eigenkapital zu einem spürbaren Steuerspareffekt. Es ist festzuhalten, dass das vorgeschlagene Modell des fiktiven Zinsabzuges kompliziert ist und zudem nur wenige Gesellschaften in den Genuss eines Steuerspareffekts kommen.

- ⇒ Weil sich ein Unternehmenssteuerrecht an den Prinzipien der Einfachheit zu orientieren hat, lehnt TREUHAND|SUISSE die Einführung des Modells einer zinsbereinigten Gewinnsteuer ab. Zudem lassen sich mit dem Verzicht auf die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer die Steuerauffälle minimieren.

Anpassungen Kapitalsteuer

In der Schweiz gibt es heute verschiedene Systeme, so die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer, hohe Kapitalsteuerbelastungen sowie tiefe Kapitalsteuersätze. Einige Kantone haben die Kapitalsteuer so tief angesetzt, dass diese faktisch einer Abschaffung gleichkommt.

- ⇒ Um der kantonalen Autonomie Rechnung zu tragen, sollen deshalb die Kantone selbst entscheiden können, wie sie mit der Kapitalsteuer verfahren wollen. Ferner sollen die

Kantone auch die Möglichkeit haben, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen zu lassen.

Aufdeckung stiller Reserven

Es gibt heute in der Praxis verschiedene Lösungen, wie mit stillen Reserven bei Statuswechseln zu verfahren ist. Wie die Erfahrung zeigt, funktionieren die Praxislösungen gut und werden auch den Umständen des Einzelfalls gerecht.

- ⇒ Die aufgezeigte Regelung für die Aufdeckung der stillen Reserven ist deshalb nach Ansicht von TREUHAND|SUISSE nicht notwendig.

Abschaffung Emissionsabgabe auf Eigenkapital

Mit der USR III soll die Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital aufgehoben werden. Damit soll die Schweiz attraktiv für Unternehmen mit hohem Eigenkapital werden. Es ist davon auszugehen, dass die Abschaffung der Emissionsabgabe zwar Ausfälle mit sich bringt, diese Steuerausfälle jedoch dadurch kompensiert werden können, indem schweizerische Tochtergesellschaften in Zukunft vermehrt mit Eigenkapital ausgestattet werden.

- ⇒ Dies hat für die Schweiz den positiven Effekt, dass die Zahlung von Darlehenszinsen ins Ausland vermindert wird, womit in der Schweiz mehr Gewinne besteuert werden können.

Verlustverrechnung

Heute gilt eine ordentliche Verlustverrechnungsperiode von sieben Jahren. Im Falle einer Sanierung ist die Verlustverrechnungsmöglichkeit zeitlich unbeschränkt. Die zeitliche Beschränkung der Verlustverrechnungsperiode kann während der Lebensdauer eines Unternehmens zu Überbesteuerungen führen, weil nicht sämtliche Verluste zur Verrechnung gebracht werden können. Der Bundesrat schlägt nun vor, die zeitliche Beschränkung der Verlustverrechnung aufzugeben und die zeitlich unlimitierte Verrechnung von Verlusten zuzulassen.

- ⇒ TREUHAND|SUISSE beantragt, das heutige System der Verlustverrechnung beizubehalten. Die Unternehmen haben gelernt, mit dieser Lösung umzugehen. Ein Wechsel auf ein neues System würde, zumindest in der Umsetzungsphase, nur wieder zu einem administrativen Mehraufwand führen.

Beteiligungsabzug

Der Beteiligungsabzug folgt heute dem System der indirekten Freistellung. Dies kann negative Folgen haben, indem Verlustvorträge mit Beteiligungserträgen verrechnet werden müssen oder, dass nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen voll besteuert werden. Es wird deshalb vorgebracht, den Beteiligungsabzug nach dem System der direkten Freistellung auszurichten.

- ⇒ Die Unternehmen haben gelernt, mit dem heutigen System des Beteiligungsabzugs zu «leben». Eine Anpassung muss deshalb nicht vorgenommen werden, vor allem wenn man sich die damit verbundenen Steuerausfälle vor Augen hält. Falls eine Anpassung erfolgen sollte, so ist ein Wechsel des Abzugssystems von der indirekten zur direkten Freistellung denkbar. Bei einem solchen Systemwechsel sind die Auswirkungen auf Grosskonzerne zu prüfen (z.B. Verschieben von Konzerngesellschaften ins Ausland). Nicht notwendig ist hingegen die Aufgabe der Beteiligungsquoten und der zwölfmonatigen Haltefrist bei Kapitalgewinnen. In heutigen Konzernstrukturen betragen die Beteiligungsquoten an Untergesellschaften regelmässig mehr als 10 %, weshalb es die Aufhebung der Beteiligungsquote von 10 % nicht braucht.

Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften

Heute sind private Kapitalgewinne von der Einkommenssteuer befreit, mit Ausnahme der Grundstücksgewinne und der Systemwechselfälle (z.B. Transponierung und indirekte Teilliquidation). Mit Einführung einer Kapitalgewinnsteuer sollen im Gegenzug Kapitalverlusten mit Kapitalgewinnen verrechnet werden. Keine Verrechnung von Kapitalverlusten ist mit übrigen Einkünften möglich. Sind die Kapitalverluste höher als die Kapitalgewinne, so können die Kapitalgewinne vorgetragen werden. Das Stimmvolk wurde bereits mehrmals zur Frage konsultiert, ob eine Kapitalgewinnsteuer eingeführt werden soll oder nicht. Die letzte Abstimmung fand vor rund zehn Jahren statt. Das Stimmvolk hat die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer damals klar abgelehnt.

⇒ TREUHAND|SUISSE ist der Ansicht, dass dieser Volkswille zu respektieren ist und in der Zwischenzeit kein wesentlicher Wandel zu dieser Frage stattgefunden hat.

Anpassung Teilbesteuerungsverfahren

Im geltenden Recht können natürliche Personen die Teilbesteuerung auf Beteiligungserträgen und, sofern die Beteiligung dem Geschäftsvermögen zuzuordnen ist, zusätzlich auf Kapitalgewinnen geltend machen. Es ist eine Beteiligungsquote von 10 % notwendig. Die Entlastung bei Beteiligungen im Privatvermögen beträgt 40 %, auf denjenigen im Geschäftsvermögen

50 % (Nettoertrag). Mit der USR III soll die notwendige Beteiligungsquote von 10 % aufgehoben werden. Die Teilbesteuerung ist ebenfalls bei Streubesitz möglich. Weiter wird die Entlastung generell auf 30 % gesenkt, weil mit der USR III weitere Gewinnsteuersenkungen einhergehen sollen und demnach der Bedarf nach Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Aktionärssebene geringer ausfällt. Wenn infolge Gewinnsteuersenkungen in den Kantonen Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren in Betracht zu ziehen sind, so kann dies lediglich auf kantonaler Ebene der Fall sein. Im Rahmen der USR II hat man im StHG den Kantonen hinsichtlich des Teilbesteuerungsverfahrens die Vorgabe gesetzt, dass eine Teilbesteuerung bei einer Beteiligungsquote ab 10 % möglich ist. Weitere Vorgaben konnte man den Kantonen damals infolge der Kantonsautonomie nicht machen. An diesem Grundsatz ist festzuhalten. Jeder Kanton soll für sich selbst entscheiden, ob und wie hoch Gewinnsteuersenkungen mit der USR III erfolgen sollen und ferner, ob eine Anpassung des heutigen Teilbesteuerungssystems angezeigt ist, oder nicht.

⇒ Die generelle Anhebung der Teilbesteuerung auf 70 % lehnt TREUHAND|SUISSE ab, weil sie den Verhältnissen des Einzelfalles nicht gerecht wird.

Ausgleichsmassnahmen

Es ist davon auszugehen, dass die Kantone die Gewinnsteuersätze senken, um eine wettbewerbsfähige Besteuerungshöhe zu erreichen. Beim Bund soll der Gewinnsteuersatz unverändert bei 8,5 % verbleiben. Weil die diesbezüglichen Mindereinnahmen bei den Kantonen anfallen, will sich der Bund mit einer Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer beteiligen. Der Bundessteueranteil der Kantone soll von heute 17 % auf neu 20,5 % erhöht werden.

- ⇒ TREUHAND|SUISSE befürwortet es, wenn die Ausgleichsmassnahmen an einem fixen Faktor, bspw. an der Bevölkerungszahl, orientiert werden. Die Kantone können dann selbst entscheiden, wie sie die Mittel einsetzen wollen.

IV. Schlussfolgerung / Fazit

TREUHAND|SUISSE vertritt die Meinung, dass sich ein attraktives Unternehmenssteuersystem durch folgende drei Elemente auszeichnet:

- Einfachheit und Verständlichkeit der Regelungen
- Rechtssicherheit und Planbarkeit
- Tiefe Steuersätze

Die Schweiz wird im Zuge der Unternehmenssteuerreform III aller Voraussicht nach attraktive Besteuerungsformen aufgeben müssen, was zu einem Nachteil im internationalen Steuerwettbewerb führen wird. TREUHAND|SUISSE fordert daher ein einfaches und klar verständliches Unternehmenssteuerrecht, das insbesondere der Schweiz keine Nachteile im internationalen Steuerwettbewerb beschert.

Dossierverantwortlicher

Branko Balaban, Leiter Institut Steuern

Telefon 079 448 06 54

E-Mail: branko.balaban@tax-team.ch